

Satzung zur Vierten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wildsteig

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Wildsteig vom 11.07.2018, geändert am 17.12.2020, am 15.12.2021 und zuletzt am 09.03.2022 wird wie folgt geändert:

§ 9 a erhält Abs. 2 folgende neue Fassung:

Für die Erhebung von Vorauszahlungen für das Jahr 2025 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	211,20 Euro/Jahr
bis	10 m ³ /h	336,60 Euro/Jahr
über	10 m ³ /h	448,80 Euro/Jahr

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	211,20 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	336,60 Euro/Jahr
über	6 m ³ /h	448,80 Euro/Jahr.

Die endgültige Höhe der Grundgebühr wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2025 festgesetzt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Eine Verbrauchsgebühr von 2,72 Euro pro Kubikmeter Abwasser wird den Vorauszahlungen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

Die endgültige Höhe der Gebühren wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2025 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Wildsteig, den 12.12.2024

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister

